

Tatortes gesehen haben will und sich jetzt erst bei der Volkspolizei gemeldet hat.

Die Ablehnung solcher Beweisanträge würde das Gebot der umfassenden und allseitigen Sachaufklärung verletzen (§ 200 StPO). Das Gericht ist verpflichtet, *allen* für die Sachentscheidung bedeutsamen Tatsachen nachzugehen, auch wenn diese Tatsachen dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme widersprechen. Die abschließende Würdigung der erhobenen Beweise und die endgültige Feststellung des Sachverhalts darf das Gericht erst dann vornehmen, wenn es seiner Wahrheitserforschungspflicht erschöpfend nachgekommen ist. Anderenfalls würde es sich um eine vorweggenommene (antizipierte) Beweiswürdigung und damit um eine Verletzung des § 200 StPO handeln.

Ein Beweisantrag auf Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann abgewiesen werden, wenn sich durch ein bereits eingeholtes Gutachten eines Sachverständigen über *dieselbe* Frage bereits das Gegenteil der behaupteten Tatsache ergeben hat, wenn z. B. die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bereits von einem Sachverständigen bejaht worden ist und der Angeklagte ein neues Gutachten über seine Unzurechnungsfähigkeit beantragt. Eine weitere Beweiserhebung ist in diesen Fällen zur Wahrheitserforschung nur erforderlich, wenn der Antragsteller neue Tatsachen vorbringt, die die Glaubwürdigkeit des früheren Gutachtens in Zweifel stellen. Das ergibt sich daraus, daß das Sachverständigengutachten — und das unterscheidet es von jedem anderen Beweismittel — bereits auf einer umfassenden und allseitigen Betrachtung der betreffenden Frage beruhen muß. Der Sachverständige muß alle ihm verfügbaren Beweismittel ausnutzen, um sein Gutachten anzufertigen, während die übrigen Beweismittel lediglich die Tatsachen vermitteln, die dem betreffenden Bürger aus eigenem Erleben bekannt sind bzw. dem Gegenstand selbst innewohnen.

Ein Beweisantrag darf grundsätzlich auch nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil dem Gericht das genannte Beweismittel zur Wahrheitserforschung ungeeignet erscheint. Ob ein an sich zulässiges Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit in der Sache geeignet ist oder nicht, kann das Gericht in aller Regel erst nach der Durchführung der Beweiserhebung würdigen. Der wegen Fahrerflucht Angeklagte beantragt z. B. die Vernehmung seiner Freundin darüber, daß er zur Tatzeit mit ihr zusammen allein in ihrer Wohnung war. Ob die Freundin glaubwürdig ist, wird das Gericht zumeist erst ent-